

82. 1. Ist die Anwendbarkeit des § 16 UWG. auf Fälle des Wettbewerbs beschränkt?

2. Kommen Verwechslungsfälle auf der Post und bei anderen Behörden für die Verwechslungsgefahr des § 16 UWG. in Betracht?

II Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1924 i. S. W. Großhandels-Akt.-Ges. (Kl.) w. W. Außenhandelsgesellschaft m. b. H. (Bekl.). II 332/23.

I. Landgericht III Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist am 27. August 1920 unter der Firma „Mery Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin“ in das Handelsregister eingetragen worden. Als Gegenstand des Unternehmens ist angegeben: Handel mit Waren aller Art, insbesondere durch Wahrnehmung der Interessen von Kommunalverbänden, Selbstverbraucherorganisationen mit Bezug auf Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Bedarfsartikeln, auch Verwertung von Produkten der genannten Körperschaften. Die Klägerin ist nach der weiteren Eintragung auch berechtigt, sich an Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen.

Die Beklagte ist am 3. Januar 1922 unter der Firma „Mery Außenhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin“ in das Handelsregister desselben Gerichts eingetragen worden. Als Gegenstand ihres Unternehmens ist angegeben: Der Vertrieb deutscher Industrie-

produkte nach dem Auslande, sowie ausländischer Rohprodukte im In- und im Auslande. Die Beklagte darf nach dem Eintrag auch gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben oder sich an solchen beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag ist im Dezember 1921 abgeschlossen.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Unterlassung des Gebrauchs der Firma der Beklagten. Sie erblickt in deren Firmenbezeichnung insofern einen Verstoß gegen § 16 UWG., als die Beklagte den gleichen Phantasiennamen wie die Klägerin, ebenfalls schlagwortartig, an die Spitze ihrer Firma gestellt habe; dadurch sei nicht nur die Gefahr der Verwechslung gegeben, sondern auch tatsächlich schon häufig eine Verwechslung herbeigeführt worden, indem z. B. Postfächer, die für die Klägerin bestimmt waren, der Beklagten zugeleitet worden seien und umgekehrt. Die Beklagte bestreitet jede Verwechslungsmöglichkeit.

Das Landgericht verurteilte nach Klagantrag. Das Kammergericht gab der Berufung der Beklagten statt und wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Begründung des Berufungsgerichts liegt die vom erkennenden Senat in RRG. Bd. 103 S. 393, JW. 1923 S. 510 und in den Urteilen vom 28. November 1922 II 67/22 und vom 16. Mai 1922 II 565/21 vertretene Auffassung zugrunde, daß für die Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UWG. die Frage ausschneiden müsse, ob durch das Anklingen zweier Bezeichnungen eine Verkehrsschwerung geschaffen werde; § 16 setze, da er eine Bestimmung des UWG. sei, eine Verwechslungsmöglichkeit voraus, die zu Folgen Anlaß geben könne, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerb hervorgehen; daher müsse ein Einbringen in den fremden Kundenkreis oder eine Verwechslung der beiden Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer geschäftlichen Leistungen zu befürchten sein.

Diese Auffassung kann bei nochmaliger Prüfung der Frage nicht aufrecht erhalten werden. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 16 auf Fälle des Wettbewerbs steht auch nicht im Einklange mit der früheren Rechtsprechung des erkennenden Senats. So erklärt das Urteil vom 20. September 1921 (M. u. W. XXI S. 82): „Der § 16 UWG. gewährt dem Gewerbetreibenden allgemein davor Schutz, daß ein fremder Gewerbebetrieb mit dem seinigen verwechslungsfähig ist und damit in sein Recht auf freie Gewerbetätigkeit, insbesondere auf Verhinderung jeglicher Vermischung der Eigenart und Unterscheidungskraft seines Betriebes eingegriffen wird.“ Weiter sagt das Urteil des erkennenden Senats in JW. 1918 S. 307: „Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, unter Umständen von dem Ruße der Beklagten und der Beschaffenheit ihrer Waren in Mitleidenschaft gezogen zu werden.“

Auf dem gleichen, von der Beschränkung auf vorliegenden Wettbewerb absehenden Standpunkt steht auch das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 77 S. 29. Danach geht § 16 davon aus, daß im geschäftlichen Leben für den Gewerbetreibenden die Verpflichtung besteht, bei der Benutzung seiner Firma die Gefahr der Verwechslung mit einer bereits bestehenden Firma sorgfältig zu vermeiden. Nach dem Urteil des erkennenden Senats im „Gew. Rechtsschutz“ 1912 S. 239 genügt es für die Anwendung des § 16, daß „Beziehungen“ zwischen den beiden fraglichen Geschäftsbetrieben im Verkehr angenommen werden, und das Urteil des erkennenden Senats in Gew. Rechtsschutz 1911 S. 148 erklärt: „Wer eine Firma zuerst angenommen hat, hat sie erworben und den Schutz gegen unbefugte Anmaßung erlangt.“ Die in diesen früheren Entscheidungen des Senats ausgesprochenen Grundsätze müssen als dem Wortlaut und Geist des § 16 Abs. 1 allein gerecht werdend anerkannt werden, zu ihnen kehrt der Senat daher zurück. Der § 16 erfordert nicht ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, wie dies bei den §§ 1, 14, 17, 20 UWG. der Fall ist; darüber läßt der Wortlaut keinen Zweifel. Er verlangt überhaupt keine unmittelbare Beziehung zum Wettbewerb: die beteiligten Geschäftsbetriebe brauchen überhaupt nicht im Wettbewerb miteinander zu stehen. Die Worte „im geschäftlichen Verkehr“ besagen nichts weiter, als daß es sich um eine der Förderung eines Geschäftszwecks dienende Tätigkeit im Gegensatz zu privater Benutzung handeln muß. Entscheidend ist allein das objektive Geistessein zu Verwechslungen. Damit dient zwar der § 16 „dem Schutze der Erwerbstätigkeit“ (RGZ. Bd. 75 S. 373), aber ganz allgemein und ohne Beschränkung auf den Fall des unlauteren Wettbewerbs. Den Schutz genießt jeder — ob Wettbewerber oder nicht —, der sich zuerst einer Bezeichnung „befugter Weise bedient“ hat. Außer der Verhütung des unlauteren Wettbewerbs sind eine Reihe anderer schutzwürdiger Interessen denkbar. Dahin gehört in erster Linie das von der Revision betonte Interesse des Publikums an Reinhaltung des öffentlichen Verkehrs, das im Urteil RGStr. vom 7. April 1914 (M. u. B. XV S. 48, 49) anerkannt ist. Denn § 16 soll nicht allein dem Schutze des Vorberechtigten, sondern auch den Interessen der Allgemeinheit dienen. Möglichste Unterscheidbarkeit der gewerblichen Bezeichnungsmittel ist bei der ständigen Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs und den sich daraus ohnehin ergebenden Unsicherheiten und Vermicklungen ein notwendiges Erfordernis (vgl. Rasenthal in HansRG. 1922 S. 104, 105). Das hat das Reichsgericht für den analogen Fall der Warenzeichen wiederholt aufs schärfste betont und zwar gerade mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit (vgl. RGZ. Bd. 100 S. 25, Bd. 99 S. 92, Bd. 103 S. 363, Bd. 106 S. 254 und RGStr. Bd. 23 S. 371).

Den gleichen Standpunkt hat das Reichsgericht für das Gebiet der unrichtigen Reklame (§§ 3 ffg. UWG.) vertreten (vgl. die angeführte Entsch. vom 7. April 1914). Die nachteiligen Wirkungen verwechslungsfähiger Firmenbezeichnungen sind, schon wegen der Dauer des Zustands, für die beteiligten Verkehrskreise erheblicher als die Folgen unrichtiger Reklame.

Auch das Interesse, nicht mit einer Firma von zweifelhaftem Ruf verwechselt zu werden, ist schutzwürdig und als solches bereits in der erwähnten Entscheidung JW. 1918 S. 307 anerkannt. Gerade dieser Gesichtspunkt wird hier von der Klägerin geltend gemacht. Die Bemerkung des Berufungsgerichts, dieses Vorbringen sei „zu allgemein“, stellt keine ausreichende Prüfung dar. Daß die gegen Ende 1921 mit dem damals schon recht geringwertigen Stammkapital von 100 000 Papiermark und dem vagen Geschäftszweck „Vertrieb deutscher Industrieerzeugnisse nach dem Auslande“ gegründete beklagte G. m. b. H. nicht gerade vertrauenswürdig erscheint, ist durchaus verständlich. Weiter ist schutzwürdig das Interesse, zur Vermeidung von Verwechslungen nicht zu genauesten Unterscheidungen gezwungen zu sein, die der eilige Geschäftsverkehr nicht machen kann und tatsächlich auch nicht macht. Daß die Firmenbezeichnungen der Parteien in Anbetracht der Identität des Schlagwortartigen und vermöge seiner Kürze in den beteiligten Verkehrskreisen sich leicht einbürgern den Phantasiewortes „Merz“ verwechslungsfähig sind, bedarf keiner Ausführung.

2. Im vorliegenden Fall ist aber auch Verwechslungsgefahr im Wettbewerb als vorhanden anzuerkennen. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf Rechtsirrtum. Der Umstand, daß sich die Parteien bis jetzt mit dem Vertrieb verschiedener Waren befassen, kann sich nach dem Gegenstande ihrer Geschäftsbetriebe jederzeit ändern. Die Klägerin betreibt laut Eintragung in das Handelsregister den Handel mit Waren aller Art, auch ist sie berechtigt, sich an Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen. Gegenstand des Unternehmens der Beklagten ist nach der Eintragung in das Handelsregister der Vertrieb deutscher Industrieerzeugnisse nach dem Auslande sowie ausländischer Rohprodukte im In- und Auslande. Insbesondere bewirkt die Klägerin nach dem Registereintrag auch die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Bedarfsartikeln sowie die Verwertung ihrer Produkte. Die Geschäftszweige der Parteien sind danach keineswegs endgültig voneinander geschieden. Ist aber hiernach jederzeit mit der Möglichkeit des Eintritts von Wettbewerbsbeziehungen unter den Parteien zu rechnen, so ist die Verwechslungsgefahr im Wettbewerb gegeben, für die nach der ständigen Entwicklung des Verkehrs naturgemäß nicht nur Art und Umfang des augenblicklich vorhandenen Geschäftsbetriebes maßgebend sein kann.

Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die Benutzung geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Nicht darauf kommt es an, ob Verwechslungen hervorgerufen sind, sondern ob eine Gefahr hierzu vorhanden war. Dazu ist erforderlich und genügend, daß objektiv die Benutzung der Firmenbezeichnung der Beklagten geeignet ist, in den Kreisen, an die diese Firma sich vorwiegend wendet, die Gefahr einer Verwechslung mit der Firma der Klägerin zu begründen. Entscheidend ist danach allerdings die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise. Daraus folgt aber nicht, daß die von der Klägerin behaupteten Verwechslungsfälle deshalb unerheblich sind, weil etwa Verwechslungen auf der Post oder bei anderen Behörden nicht genügten. Auch in dieser Beziehung kann der im Urteil des erkennenden Senats vom 17. Januar 1922 II 344/21 (RGZ. Bd. 103 S. 388 fig.) im Anschluß an RGZ. Bd. 78 S. 115 vertretene Standpunkt nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist zu erwägen, daß, wenn Verwechslungen sogar bei den Behörden, die doch genau prüfen sollen, vorgekommen sind — wie hier von der Klägerin unbestritten behauptet ist —, dies um so mehr bei dem erfahrungsgemäß unachtsamen und nur flüchtig aufmerkenden Publikum der Fall sein wird. Es genügt ja auch, wenn nur ein Teil des in Frage stehenden Verkehrskreises der Verwechslungsgefahr unterliegt (Urteile des erkennenden Senats in „Gem. Rechtsschutz“ 1912 S. 239; M. u. W. XII S. 295 und a. a. D.). Im übrigen ist aber auch nach ständiger Rechtsprechung des Senats das subjektive Moment der Wahl des gleichen Schlagworts bei Prüfung der objektiven Verwechslungsgefahr nicht unberücksichtigt zu lassen. . . .